

STATUTEN

I. NAME UND SITZ DES CLUBS

Der am heutigen Tage unter dem Namen DKW OWNERS CLUB gemäss Artikel 60 ff. ZGB gegründete Verein ist aus dem ehemaligen, auf freiwilliger Basis bestehenden, „DKW Club Schweiz“ hervorgegangen.

Der jeweilige Sitz des Clubs entspricht dem Wohnsitz des gewählten Aktuars, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Sitz beschliesst.

II. ZWECK

- a) Erfassung der aktiven und passiven DKW-Liebhaber in der Schweiz.
- b) Erhaltung und Restauration der Fahrzeuge. Zu diesem Zweck vermittelt die Clubleitung die sich in privaten Händen befindlichen Spezialwerkzeuge und Originalunterlagen oder Kopien derselben.
- c) Die Pflege bester Kameradschaft unter den Mitgliedern und jederzeitige Dienstbarkeit.
- d) Der Club ist interkantonal, überkonfessionell und überparteilich.

III. MITTEL

Der Club verfügt zur Verfolgung der Clubzwecke über die Beiträge der Mitglieder und anderweitige Einnahmen. Der Jahresbeitrag wird durch die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder festgelegt und beträgt mindestens SFr. 50.-.

IV. ORGANISATION

Die Organe des Clubs sind:

- A) die Generalversammlung der Mitglieder.
- B) der Vorstand.
- C) die Rechnungsrevisoren.

A. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Dabei werden die Clubgeschäfte erledigt:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
- b) Abnahme des Kassa- und Revisorenberichtes. Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.
- c) Wahlen der Vorstandsmitglieder.
- d) Jährliche Ersatzwahl eines Rechnungsrevisors.
- e) Beschlussfassung über Veranstaltungen.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
- g) Definitive Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- h) Allfällige Statutenrevisionen.
- i) Festlegung des Mitgliederbeitrages.
- j) Beschluss über Auflösung des Clubs.
- k) Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Generalversammlung mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder.
- l) Die Generalversammlung gilt als zeitgerecht einberufen, wenn die Mitglieder mindestens vierzehn Tage vorher im Besitz der Traktandenliste sind.
- m) Die Jahresrechnung schliesst per 31. Dezember ab.
- n) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens drei Mitglieder geheime Abstimmung verlangen. Neu zu Wählende haben dabei in den Ausstand zu treten.
- o) Anträge zu Händen der Generalversammlung sind spätestens vier Wochen vor derselben dem Vorstand, schriftlich begründet, einzureichen.
- p) Über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, entscheidet der Vorstand.

B. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, welche sich selber konstituieren:

Er kann nach Bedarf von der Generalversammlung erweitert werden.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet mit dem Aktuar sämtliche wichtigen Korrespondenzen.

Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet mit dem Kassier alle wichtigen Akten betreffs finanzielle Angelegenheiten.

C. Die Rechnungsrevisoren

Im Gründungsjahr werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt, wobei die Amtsdauer des einen nur ein Jahr beträgt. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre. Jährlich wird turnusgemäss ein Revisor neu gewählt, wobei der länger amtierende ausscheidet.

V. MITGLIEDSCHAFT

- A) Mitgliedschaft
- B) Haftungsausschluss

A) Mitgliedschaft

Es gibt 3 Mitgliederkategorien:

a) Mitglied des Clubs kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die provisorische Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder oder über die Club-Internetseite.

Die definitive Aufnahme muss durch die Generalversammlung bestätigt werden.

Der Austritt aus dem Club erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Wenn eines der Mitglieder dem Ansehen und dem Interesse des Clubs schadet oder seinen Verpflichtungen

nicht nachkommt, kann es durch die nächste folgende Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der

durch Stimmenmehrheit erfolgte Ausschluss ist unanfechtbar. Rücktrittserklärungen der Vorstandsmitglieder

müssen mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich an die übrigen Vorstandsmitglieder

gerichtet werden. Ein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Auszahlung eines Teils des Clubvermögens.

b) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

c) Familienmitglieder sind Lebenspartner und Kinder über 16 Jahre von Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern.

Diese Mitgliedschaft wird durch Bezahlung eines festgelegten Beitrages ausgelöst. Nichtbezahlung hebt diese

wieder auf. Familienmitglieder erhalten keine Club - Post und haben keine Rechte und Pflichten. Sie erhalten an

allen Anlässen die gleichen Vergünstigungen wie die Mitglieder.

B) Haftungsausschluss

Für Schulden und Verpflichtungen des Vereins haften die Mitglieder nur bis zur Höhe ihres Jahresbeitrages.

VI. AUFLÖSUNG UND VERMOEGENSVERTEILUNG

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschliessen.

Vor der Vereinsauflösung muss das Teilelager bereinigt werden.

Der Aktivsaldo wird einer zu bestimmenden gemeinnützigen oder gleichgesinnten Institution zugeführt, welche durch die GV ausgewählt wird.

Vermerk: Diese Statuten sind in der männlichen Form geschrieben, gelten aber selbstverständlich auch für die weibliche Form.

Olten, 28. Januar 1977

1. Revision: GV, Oftringen, 18. Februar 1983

2. Revision: GV, Mehlsecken, 22. April 1988

3. Revision: GV, Othmarsingen, 23. April 2004

4. Revision: GV, Othmarsingen, 24. April 2015

Vizepräsident:



Aktuar:



Kassier:



Beisitzer:



Beisitzer:

